

Satzung des Folkwang-Museumsvereins e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Folkwang-Museumsverein e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, gemeinsam mit der Stadt Essen das von Dr. Karl Ernst Osthaus in Hagen gegründete Folkwang-Museum zu verwalten, auszubauen und als öffentliche Sammlung den Zwecken der Forschung und Volksbildung dauernd nutzbar zu machen.
2. Darüber hinaus stellt sich der Verein allgemein die Aufgabe, die bildenden Künste zu fördern.
3. Aufgabe des Vereins ist es ferner, den internationalen Rang und Charakter des Museums zu erhalten und zu fördern, indem er die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Bereich der Lehre und Forschung sowie alle Bestrebungen des Museums für eine internationale Zusammenarbeit auf künstlerischem Gebiet unterstützt.
4. **a)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Beitrag

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitglieder können sein natürliche und juristische Personen, Einzelfirmen, Handelsgesellschaften und sonstige Personenvereinigungen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
2. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt mit ihrem Tode, die der Firmen, Handelsgesellschaften, juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweifacher Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
 - b) wenn ein wichtiger Grund zum Ausschluss vorliegt.
4. Ausscheidende Mitglieder erhalten keinerlei Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt brieflich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen – der Tag der Einladung und der Versammlung nicht eingerechnet.
2. Vertretung in der Mitgliederversammlung ist aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Versammlung. Sind mehrere Personen zu wählen, so kann darüber in einem Abstimmungsang beschlossen werden („Blockwahl“), soweit die Mitgliederversammlung dem nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht.

5. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Leiter der Versammlung und dem das Protokoll führenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Regelmäßige Tagesordnung ist:
 - a) Erstattung des Jahresberichts,
 - b) Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer.Mit der Feststellung der Jahresrechnung gelten der Vorstand und der Verwaltungsrat als entlastet.
8. Der Vorsitzende des Vorstandes und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter ist befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
9. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen außer den oben angegebenen Punkten insbesondere noch folgende Gegenstände:
 - a) Abänderung der Satzung,
 - b) Wahlen zum Verwaltungsrat,
 - c) Wahlen zum Vorstand,
 - d) Auflösung des Vereins.

Für die Beschlussfassung über eine Abänderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

§ 7

Verwaltungsrat

1. a) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Wird ein Mitglied bei der Wahl ausdrücklich als Repräsentant eines Vereinsmitglieds, das keine natürliche Person ist, bezeichnet, endet das Amt des

Verwaltungsratsmitglieds mit der Mitgliederversammlung, die dem Ausscheiden aus dem von ihm repräsentierten Vereinsmitglied folgt.

b) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung des Vereins zu beraten und aus seiner Mitte den Vorstand zu vervollständigen, wenn dieser während seiner Wahlzeit durch Wegfall einzelner Mitglieder unvollständig wird. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Die Wahlzeit des Verwaltungsrates läuft bis zu der Mitgliederversammlung, die über die Rechnungslegung des vierten Geschäftsjahres nach der Wahl des Verwaltungsrates beschließt.
3. Der Verwaltungsrat ist jederzeit befugt und – wenn die Zahl seiner Mitglieder unter sieben gesunken ist – verpflichtet, sich durch Zuwahlen zu ergänzen. Die Zuwahlen bedürfen der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Findet eine Zuwahl statt, so endet mit dem Ablauf der ordentlichen Amtszeit des Verwaltungsrates das Amt eines zugewählten Verwaltungsratsmitglieds.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes (§ 8 Abs. 1) ist zugleich der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Er lädt zu den Sitzungen des Verwaltungsrats ein. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 8

Vorstand

1. der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern,
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister und
gegebenenfalls ein oder zwei weiteren Mitgliedern.
2. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, davon muss eines der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied sein.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei die Wahlzeit bis zu der Mitgliederversammlung läuft, die über das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl des Vorstands Beschluss fasst. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied soll tunlichst der jeweilige Leiter des Folkwang-Museums sein.
4. Fällt ein Mitglied des Vorstands fort, so gilt für die Vervollständigung des Vorstands § 7 Abs. 1.
5. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Über seine Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Sitzung und dem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. **a)** Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums des Folkwang-Museums, die vom Folkwang-Museumsverein zu benennen sind.
b) Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um das Folkwang-Museum und / oder den Folkwang-Museumsverein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
9. **a)** Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
b) Die Vorstandsmitglieder haben jedoch in den Grenzen des jeweils steuerlich Zulässigen und etwaiger vom Vorstand beschlossener Reisekostenordnungen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, die durch Reisen im Interesse des Vereins und / oder des Museum Folkwang veranlasst sind.
c) Mit dem geschäftsführenden Vorstand können auf Grund eines Vorstandsbeschlusses Vergütungsvereinbarungen getroffen werden.
10. Auf Antrag des Vorstands können verdiente Mitglieder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vorstands gewählt werden.

§ 9

Auflösung des Vereins; Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Essen mit der Auflage zur Verfügung gestellt, das Vermögen ausschließlich zur Erhaltung und zum Ausbau des Folkwang-Museums zu verwenden.